

Bedingungen und Auflagen (gültig ab dem 01.03.2023)

1. Geltung

Der Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Angelfischerprüfung und einem Personalausweis und kann bei Verstößen gegen die Auflagen und Bedingungen widerrufen werden.

2. Erlaubte Geräte

3 Angelruten, davon bis zu 2 Ruten zur Ausübung des Raubfischfangs mit Naturköder oder 1 Raubfischrute mit Kunstköder; Angeln mit totem Köderfisch oder Fischfetzen gilt grundsätzlich als Raubfischfang. Ausnahme: Lee (siehe Pkt. 8).

Aalleinen mit insgesamt nicht mehr als 15 Aalhaken und maximaler Stocklänge 1 m (Das Beködern der Aalleinen ist nur mit Wurmködern erlaubt; je Leine nur ein Haken erlaubt; das Fischen mit Aalleinen ist nur unter Aufsicht in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang gestattet).

>> Inhaber von Gast- und Austauschkarten dürfen mit 3 Angelruten, davon aber nur mit einer Raubfischrute fischen. <<

>> Kinder ab dem 10. bis zum Erreichen des 14. Lebensjahres dürfen nur mit einer Friedfischrute fischen. <<

3. Artenschutz/Fangverbote gem. Niedersächsischen Binnenfischereiordnung

Bach-/Flussneunauge; Bachschmerle, Bitterling; Elritze; Groppe (Koppe/Mühlkoppe); Lachs; Meerforelle; Nase; Schlammpeitzger; Steinbeißer; Stör.

Rapfen darf als sogen. Besatzfisch gefangen werden.

4. Mindestmaße (ergänzend zur Niedersächsischen Binnenfischereiordnung)

• Hecht u. Zander	50 cm
• Aal u. Quappe	45 cm
• Bach- und Regenbogenforelle	25 cm
• Karpfen	40 cm
• Schleie	30 cm
• Wels	ohne

5. Schonzeiten (ergänzend zur Niedersächsischen Binnenfischereiordnung)

Hecht und Zander Schonzeit vom 01.02. bis 31.05.

In dieser Zeit ist jegliches Angeln mit Köderfischen, Fischfetzen und künstlichen Ködern (Blinker, Gummifisch usw.) verboten. Ausgenommen ist das Fliegenfischen mit Fliegen und Streamern mit einer Länge von nicht mehr als 2,5 cm.

Bachforelle Schonzeit vom 15.10. bis 15.02.

Meerforellen sind ganzjährig geschützt.

6. Fangbegrenzung

Der Fang der Fischarten **Hecht, Zander und Forelle** ist auf jeweils zwei Fische am Tag begrenzt.

Ist die tägliche Fangbegrenzung erreicht, darf auf diese Fischarten nicht weiter geangelt werden.

7. Allgemeine Bestimmungen

- Das Fischen von Brücken sowie in der Sperrzone von Wehranlagen ist verboten. Als Sperrzone von Wehranlagen gilt der Bereich von 50m oberhalb und 50m unterhalb der Wehranlage (Abstand vom Wasserfall ist maßgeblich).
- Zusätzlich zu den Bestimmungen des AV Neuenhaus gelten das Niedersächsische Fischereigesetz, die Niedersächsische Binnenfischereiordnung, das Tier-schutzgesetz und das Naturschutzgesetz.
Der Erlaubnisscheininhaber ist verpflichtet, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Erlaubnis, sich auf der Website <http://www.angelverein-neuenhaus.de> über diese Rechtsvorschriften zu informieren.
- Fischereiaufseher werden durch die Samtgemeinde Neuenhaus amtlich bestellt. Sie haben die Befugnis, jederzeit die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fanggeräte und Fische in Fischereifahrzeugen sowie Fischbehälter in Gewässern zu durchsuchen, Grundstücke zu betreten und Gewässer zu befahren.
Die Kontrolle der Fischereierlaubnis, der Angelgeräte und des Fangs durch die Fischereiaufseher ist unbedingt zu gestatten. Den Anordnungen der Fischereiaufseher ist Folge zu leisten.
Zuwiderhandlungen gegen die Mitwirkungspflicht führen zum Entzug der Fischereierlaubnis.
- Auf die Belange von anderen berechtigten Benutzern der Vereinsgewässer und deren Zuwegungen (z.B. Landwirte/Anlieger) ist unbedingt Rücksicht zu nehmen.

- Uferböschungen, Deiche und deren Bewuchs sind zu schonen und sauber zu halten.
- Gemäß § 27 NWaldLG ist in der freien Landschaft außerhalb von genehmigten Campingplätzen das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen sowie der Aufenthalt in Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen nicht gestattet.
- Eisangeln ist grundsätzlich verboten!
- Das Anfüttern ist im Sinne des Gewässerschutzes auf ein Minimum zu reduzieren. Überschüssiges Anfutter ist unschädlich zu entsorgen.
- Fanglisten sind mit Sorgfalt zu führen. Die Ausgabe neuer Fischereierlaubnisscheine erfolgt **nur** gegen Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Fanglisten.
- Das Zurücksetzen maßiger Fische (sogen. Catch & Release) ist verboten.
- **Welse und Grundeln** dürfen grundsätzlich nicht zurückgesetzt werden.
- Ein Verwenden von **Grundeln als Köderfisch** ist nicht erlaubt.
- Wels-Fänge sind unverzüglich mit Datum, Größe und Gewicht an den Angelverein Neuenhaus e.V. zu melden (im Vereinsheim oder per Email an wels@angelverein-neuenhaus.de).
- Das Angeln mit Booten und Wasserfahrzeugen aller Art (auch Belly-Booten) ist verboten. Das Anfüttern mit ferngesteuerten Futterbooten ist nur zum Friedfisch-fang erlaubt.
- Das Fischen mit Reusen und Netzen aller Art ist untersagt

8. Besondere Bestimmungen

Dinkelsee

Das Fischen von der Kurbelfähre ist nicht erlaubt.

Alter Dinkelarm (Ötis Bölt)

Das Angeln mit künstlichen Ködern ist nicht erlaubt.

Horsink's Teiche und Visscher's Teich

Das Fischen mit Aalleinen ist nicht erlaubt.

Inhabern von Gast- und Austauschkarten ist das Angeln in den Horsink's Teichen und Visscher's Teich grundsätzlich nicht gestattet.

Schwanensee

Inhabern von Gast- und Austauschkarten ist das Angeln im Schwanensee grundsätzlich nicht gestattet.

Lee

Das Fischrecht besteht nur zu folgenden Zeiten: 01.06. bis 03.03. von Vechte-Einmündung bis Brücke Ölbahnhof und 01.05. bis Ende Februar von Brücke Ölbahnhof bis Gehöft Bonseler. Raubfischfang ist nur in der Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Dezember mit einer Raubfischroute gestattet. **Inhabern von Gast- und Austauschkarten** ist das Angeln in der Lee nicht gestattet.

Grenz-Aa

Das Fischereirecht des AV Neuenhaus e.V. besteht nur auf deutscher Seite (südliche Gewässerseite).

Inhabern von Gast- und Austauschkarten ist das Angeln in der Grenz-Aa nicht gestattet.

9. Folgen bei Zuwiderhandlungen

Personen, die den Bestimmungen der Fischereierlaubnis zuwiderhandeln (insbesondere den Anordnungen der Fischereiaufseher nicht Folge leisten), werden aus dem Verein ausgeschlossen oder befristet gesperrt. Zuwider- handlungen werden außerdem strafrechtlich verfolgt.

10. Gewässer des AV Neuenhaus e.V.

- Dinkel (ab Kalvelage-Brücke bis Vechtemündung) und Dinkel-Altarm (ab Brücke Lager Busch bis Dinkel)
- Vechte (von Frensдорfer Zuschlag bis Tintholter Wehr)
- Hardinger Becke (Stadtgrenze Neuenhaus bis Dinkel)
- Schwanensee
- Stadtgräben der Stadt Neuenhaus: Mühlenbecke, Burg-graben, Tütenbecke, Heesmannsbecke, östlicher Stadtgraben (ab Mühlenkolk bis Einmündung Tütenbecke) und Bosthorstgraben
- Reefmann's Kolk
- Lee (ab Gehöft Bonseler bis Einmündung Vechte)
- Horsink's Teiche (Gölenkamp)
- Visscher's Teich (Gölenkamp)
- Grenz-Aa (ab Einmündung Grenzschloot in Neuringe bis Auslauf Coevorden-Piccardie-Kanal in Eschebrügge)

Gewässerkarte auf www.angelverein-neuenhaus.de oder der kostenlosen App **Angeln-in!**

Das Angeln im „Altarm auf dem Moss“ in Gölenkamp ab 25m flussaufwärts bis 25m flussabwärts der Vechtemündung ist verboten!

11. Zusätzliche Hinweise

- Der Angelverein Neuenhaus e.V. hat sich der Hege und Pflege der Gewässer und des Fischbestandes verschrieben. Bitte gehen Sie daher besonders schonend mit Fischen, Umwelt und Natur um.
- Kinder und Jugendliche sind beim AV Neuenhaus e.V. sehr herzlich willkommen. Unterstützen Sie daher Kinder und Jugendliche mit Rat und Tat beim Angeln an unseren vereinseigenen Gewässern.

12. Fischereipächter

Angelverein Neuenhaus e.V.
Vechteufer 18
49828 Neuenhaus
Email: info@angelverein-neuenhaus.de
Webseite: www.angelverein-neuenhaus.de
Besuchen Sie uns auch auf Facebook!